



AMREF Health Africa in Germany

**AMREF Deutschland,
Gesellschaft für
Medizin und Forschung in Afrika e.V.**

Satzung



Präambel

AMREF Deutschland wurde am 25. November 1963 als erstes National Office gegründet mit dem Ziel, die von Sir Michael Wood im Jahr 1957 ins Leben gerufene Initiative, den „*Flying Doctor Service*“ (Council of the Flying Doctor Society of Africa, FDSA), mit Spendenmitteln aus Deutschland aktiv zu unterstützen.

Die *National Offices* in allen europäischen Ländern, den USA und Kanada bestimmen die Ausrichtung der AMREF-Ziele mit. Wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den National Offices und AMREF Nairobi ist ein regelmäßig zu überprüfendes Memorandum of Cooperation, mit dem sich alle *National Offices* verpflichtet haben, ausschließlich die Ziele der FDSA und der AMREF Nairobi zu unterstützen; andererseits unterstützt AMREF Nairobi die Arbeit der *National Offices* nach besten Kräften.

Das Vertrauen seiner Spender ist die Zukunft von AMREF. AMREF Deutschland steht daher für transparente Rechenschaftslegung gegenüber seinen Spendern, wird die für spendensammelnde Organisationen entwickelten Standards einhalten und weiter entwickeln, setzt sich mit hoher fachlicher und persönlicher Kompetenz für den sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz seiner Spendenmittel ein und will Vorbild sein für ein wirkungsvolles und sichtbares, bürgerschaftliches Engagement.

Dies vorausgeschickt fasst der Verein die folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
AMREF Deutschland,
Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika e.V.
nachfolgend kurz „AMREF Deutschland“ genannt
- (2) Der Verein wurde am 25. November 1963 errichtet und ist unter der Nummer
VR 6922 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein betätigt sich überparteilich und vertritt keine ethnisch oder konfessionell
bestimmten Einstellungen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Grundgesetzes der
Bundesrepublik Deutschland, den Gedanken der Entwicklungshilfe zu pflegen
und zu fördern. Der Zweck des Vereins wird insbesondere mit der Verbesserung
der Gesundheit der Menschen in Afrika verwirklicht.
- (2) Der Verein fördert mit der Verfolgung des Vereinszwecks insbesondere das öffent-
liche Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO¹), die Rettung aus Lebensgefahr
(§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO), die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Ge-
bieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken (§ 52 Abs. 2 Nr. 13
AO), sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
- (3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck
des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere
steuerbegünstigte Körperschaften und ausländische Einrichtungen zweckgebun-
den für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Rettung aus Le-
bensgefahr, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der

¹ AO verweist auf die Abgabenordnung, das steuerrechtliche „Grundgesetz“

- Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Natürliche Personen dürfen Mittel des Vereins nur erhalten, wenn sie
- a. als Hilfsperson des Vereins gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO tätig werden
 - b. sich den schriftlich zu erteilenden Weisungen des Vereins unterwerfen und
 - c. dem Verein die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel nachweisen.
- (4) Zur Erreichung des Satzungszwecks fördert AMREF Deutschland regional und überregional insbesondere Projekte, die geeignet sind die medizinische Versorgung aller Menschen in Afrika zu verbessern. Die Förderung kann sowohl unmittelbar dem Unterhalt bestehender Projekte zu Gute kommen, als auch mittelbar und auch anteilig Projekten zur Aus-, Fort-, und Weiterbildung und zur Förderung medizinischer und hygienischer Infrastruktur dienen. Dazu zählen insbesondere folgende Projekte:
- a. Verbesserung und Ausweitung akutmedizinischer Versorgung in unterversorgten Gebieten (Clinical Outreaches, Flying Doctors)
 - b. Trainingsprogramme zur Förderung der hygienischen und medizinischen Infrastruktur (Capacity Building)
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme zur Verbesserung der medizinischen Versorgung.
- (5) AMREF Deutschland fördert auch ausgewählte Forschungs- und Studienprojekte, die sich vor allem mit der Fortentwicklung von Therapien und Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Menschen in Afrika beschäftigen und unterstützt damit insbesondere die Tätigkeit von AMREF Medical & Research Foundation mit Sitz in Nairobi, Kenia. Zu den Förderprojekten von AMREF Deutschland kann z.B. auch die Herausgabe medizinischer Handbücher und, medienunabhängig, die Herausgabe medizinischer Informationen und der Betrieb von Plattformen zur Information sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von medizinischem Personal gehören.
- (6) Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird verwirklicht durch Veranstaltungen sowie durch die Verbreitung von Print- und elektronischen Medien sowie

von Publikationen, die das Verständnis für die Kulturen in Afrika und die Tätigkeit der AMREF Organisation einer breiten Öffentlichkeit näher bringen.

- (7) Die Entwicklungszusammenarbeit wird gefördert durch Unterstützung von lokalen, regionalen und überregionalen Projekten in Afrika zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und zur Fort- und Weiterbildung von Personen, die Projekte der Daseinsvorsorge vor Ort umsetzen (Hilfe zur Selbsthilfe).
- (8) AMREF Deutschland kann alle Projekte, die im Rahmen der Satzung gefördert werden können auch selbst betreiben.
- (9) Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DAHW – Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V., Mariannenstraße 1 c, 97074 Würzburg (eine steuerbegünstigte Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Rettung aus Lebensgefahr, der Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat. Das Vermögen des Vereins wird dem DAHW – Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V. mit der Auflage zugewendet, es möglichst aus-

schließlich förderungswürdigen Projekten der AMREF African Medical & Research Foundation mit Sitz in Nairobi, Kenia, zu Gute kommen zu lassen.

§ 4 Mitgliedschaft und Kuratorium

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist Kurator des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze den Aufgaben und Zielen des Vereins entgegenstehen, ist mit der Mitgliedschaft in diesem Verein unvereinbar.
- (3) Kuratoren werden mit Beschluss des Vorstands bestellt. Als Beitrittstag gilt das Datum der Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds, durch Ausschluss von Seiten des Vorstands oder durch Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und braucht nicht begründet zu werden. Amtsträger können ihren Austritt nur zum Ablauf ihrer Amtszeit erklären.
- (6) Ein Kurator kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands verstößt, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor dem Ausschluss des Kurators ist diesem Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Kurator unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann auch innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
- (7) Das Kuratorium kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (8) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft – auch die Ehrenmitgliedschaft – berechtigt zur Stimmabgabe im Kuratorium.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Das Kuratorium

Der Vorstand

Der Geschäftsführer

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden des Vorstands
- b) Dem stellvertretenden Vorstand / den stellvertretenden Vorständen

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

(3) Wahl des Vorstands:

- a) Jeder Kurator ist in den Vorstand wählbar, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium aus dem Kreis der Kuratoren in getrennten Wahlgängen auf jeweils fünf Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte interimistisch weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind für ein Amt mehr als zwei Bewerber vorhanden, wird die Wahl wiederholt, bis einer von ihnen die absolute Mehrheit erreicht. Dabei scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl bei jedem Wahlgang aus.
- b) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand das ausgefallene Vorstandsmitglied durch Zuwahl eines anderen Kurators bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums ersetzen.
- c) Im Falle seines Rücktritts hat dieses Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl interimistisch weiter zu führen.
- d) Vorstände bleiben in eigenen Angelegenheiten in den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht.

- (4) Jeder Kurator kann den Antrag auf Abberufung eines Vorstands stellen, Ein Vorstand wird mit mehrheitlichem Beschluss des Kuratoriums abberufen. Das Kuratorium kann auch eine fristlose Abberufung beschließen. Der Beschluss des Kuratoriums ist zu begründen. Besteht ein Anstellungsvertrag, wird dieser entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums aufgehoben. Gegen den Beschluss des Kuratoriums sind Rechtsmittel zulässig. Vor der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ist der seines Amtes zu enthebende Vorstand in einer beschlussfähigen Sitzung des Kuratoriums zu hören.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt AMREF Deutschland im Außenverhältnis allein. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands bestimmt eine gesondert vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber den Kuratoren zur Rechenschaft verpflichtet.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit, Kuratoren mit spezifischen Aufgaben zu betrauen.
- (8) Der Vorstand kann seine Aufgaben des Tagesgeschäfts einem geeigneten Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (11) Der Vorstand haftet nur im Rahmen der von der Geschäftsordnung abgedeckten Ressorts.
- (12) Einzelne nachgewiesene Auslagen und Reisekosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung stehen, werden dem Vorstand im gesetzlich zulässigen Rahmen als Aufwendungsersatz erstattet.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind weiter:
 - a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) Feststellung des von dem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - f) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit nicht der Vorstand darüber bereits entscheiden konnte,
 - g) Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Überwachung des Vorstands umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstands nach den Grundsätzen von Corporate Governance und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
 - b) Mitwirkung bei Entscheidungen über Maßnahmen und Großprojekte, für die sich der Verein im Rahmen der gesetzlichen Grenzen engagiert und die 10% des Vereinsvermögens überschreiten.
- (4) Die Vertretung des Vereins bedarf im Innenverhältnis in folgenden Fällen der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) Abschluss von entgeltlichen Dauerschuldverhältnissen, soweit der jährliche Aufwand 10% des voraussichtlichen Jahresaufkommens der Spendenbeiträge übersteigt.
 - b) Bestellung von Sicherheiten und Aufnahme von Krediten jeder Art zu Lasten des Vereinsvermögens.
- (5) Das Kuratorium oder einzelne Mitglieder des Kuratoriums sind auf Einladung des Vorstands, ohne eigenes Stimmrecht, berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Sprecher und Ausschüsse bestimmen. Sie vertreten die Meinung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (7) Jeder Kurator ist berechtigt dem Vorstand geeignete Vorschläge für die Aufnahme neuer Kuratoren zu unterbreiten, die die Ziele von AMREF Deutschland fördern und unterstützen.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Einzeln nachgewiesene Auslagen und Reisekosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung stehen, werden im gesetzlich zulässigen Rahmen als Aufwendungsersatz erstattet.

§ 8 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Sitzungen des Kuratoriums einberufen. Er bestimmt den Ort der Sitzung.
- (2) Der Vorstand lädt die Kuratoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, fernschriftlich oder mit elektronischer Post ein. Drei Tage nach Versand an die letzte vom Kurator dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gilt die Einladung als dem Kurator zugegangen.
- (3) Der Vorstand darf auch jederzeit eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins dieses gebietet, oder wenn mindestens 1/7 der Kuratoren dies unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Kuratoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Für außerordentliche Kuratoriumssitzungen gelten im Übrigen die Regeln der ordentlichen Kuratoriumssitzungen. Die geltenden Fristen können für außerordentliche Mitgliederversammlungen nur abgekürzt werden, wenn alle Kuratoren dem zugestimmt haben.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Kuratoren ihre Stimmen abgegeben haben; dazu zählen auch Enthaltungen.

- (5) Ist das ordnungsgemäß geladene Kuratorium nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter abweichend von Absatz (2) mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eine neue Kuratoriumssitzung einberufen. Die nach dieser Vorschrift einberufene Kuratoriumssitzung ist in jedem Falle beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Kuratoriumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließen die anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (7) In die Tagesordnung sind Anträge, die mindestens acht Tage vorher eingebracht wurden, aufzunehmen. Später eingebrachte Anträge können nur von der Vollversammlung oder mit Zustimmung abwesender Mitglieder des Kuratoriums zur Behandlung genehmigt werden.
- (8) Zur Erörterung und Beschlussfassung gelangen nur Tagesordnungspunkte.
- (9) Kuratoriumssitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands, oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist kein Vorstand zugegen, bestimmt das Kuratorium den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Sitzung den Schriftführer.
- (10) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann auch fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder mit elektronischer Post erfolgen; sie muss in diesem Fall rechtzeitig zum Zeitpunkt der Abstimmung erfolgt sein. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Kuratoren dies beantragt.
- (11) Alle Beschlüsse des Kuratoriums werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (12) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn alle Kuratoren zusammen mit der Einladung vom Inhalt der vorgesehenen Änderungen unter Gegenüberstellung der bis dahin geltenden Regelungen, Kenntnis erlangen konnten. Über die Auflösung des Vereins und Veränderungen im Vorstand kann

nur abgestimmt werden, wenn alle Kuratoren zusammen mit der Einladung vom Inhalt der vorgesehenen Änderungen, Kenntnis erlangen konnten.

- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstands vorgenommen werden. Es bedarf der 3/4 Mehrheit aller Kuratoren. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind in diesem Fall als Ablehnung zu werten. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der Liquidator zu wählen und mit der Abwicklung zu beauftragen.
- (14) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung anzugeben und der Wortlaut der Neufassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich zugeordnet. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Satzung

Die Satzung wurde errichtet am 25.11.1963 und letztmalig geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2016.